

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23. März 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller
betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Jagdgesetz 2017 geändert wird**

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Umweltausschuss zur
Vorberatung zuzuweisen.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 – Bgld. JagdG 2017, LGBL Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 8/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 1 wird in der Z 16 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z 17 angefügt:

„17. bei der Jagdausübung ökologisch schädliche Munition zu verwenden, wenn eine entsprechende verträglichere Alternative verwendet werden kann.“

2. § 95 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung kann im Verordnungswege

- a) die für die Bejagung erforderlichen Mindestwerte der Auftreffenergie der Jagdmunition bestimmen und die Verwendung von Narkosewaffen oder Narkosemitteln in Wildgehegen oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft oder für Zwecke der Wissenschaft zulassen;
- b) die nach der Vorschrift des Abs. 1 Z 17 ökologisch nicht verträglichen Munitionen unter Bedachtnahme auf die Verfügbarkeit verträglicherer Alternativen, die schnelltötende Wirkung und die Mindestenergiewerte auf bei der Jagdausübung übliche Schussdistanzen und treffballistische Eigenschaften festlegen. In dieser Verordnung können Ausnahmen für bereits in Verwendung stehende Waffen vorgesehen werden, für die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften die Verwendung ökologisch verträglicherer Munition nicht möglich ist.“

3. Dem § 170 wird folgender Abs. 22 angefügt::

„(22) § 95 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Aufgrund des bisherigen § 95 Abs. 2 erlassene Verordnungen gelten weiterhin als gemäß § 95 Abs. 2 lit. a erlassen. Die Landesregierung ist befugt, Verordnungen gemäß § 95 Abs. 2 lit. a und b in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. XX/2022 vor dessen Inkrafttreten zu erlassen. Diese treten frühestens am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Vorblatt

Ziel:

Die Inkorporation von Bleimunition hat bereits in geringen Mengen schwerwiegende Auswirkung auf das zentrale Nervensystem. Blei baut sich sehr langsam ab und verbleibt daher sehr lange in der Umwelt als Gift und lagert sich langfristig in Knochen an.

Besonders betroffen davon sind die geschützten Seeadler: die häufigste Todesursache bei Seeadlern ist Bleivergiftung durch Blei-Munition, da diese Vögel oft die Reste von Jagdaufbrüchen im Wald fressen und so die Bleikugeln, oder deren Fragmente aufnehmen.

Auch im Wildbret finden sich durch die Bleigeschosse oft erhöhte Bleiwerte. Allgemein gilt in Österreich die Empfehlung, dass vor allem Kinder, Schwangere und Frauen mit Kinderwunsch Wild nicht in größeren Mengen und regelmäßig verspeisen sollten.

Die gegenständliche Novelle sieht daher das Verbot von ökologisch schädlicher Munition sowie eine Verordnungsermächtigung betreffend ökologisch verträglichere Munition vor, um die Verwendung von Blei bei der Jagdausübung soweit wie möglich zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die Jagd ist nach wie vor männlich dominiert. Das Verbot von Blei bei der Jagdausübung wird daher direkt vorwiegend Männer treffen. Eine indirekte Auswirkung auf Frauen mit Kinderwunsch und Schwangere ist dort gegeben, wo Wildbret beim Verzehr keine gesundheitliche Gefährdung durch erhöhten Bleigehalt mehr darstellt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch das Verbot von Blei bei der Jagdausübung sind überwiegend positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Bleimunition ist nach wie vor weit verbreitet. Über 21.000 Tonnen Bleimunition landen laut WWF jedes Jahr EU-weit in der Natur. Blei ist ein sehr giftiges Schwermetall. Es hat bereits in geringen Mengen schwerwiegende Auswirkung auf das zentrale Nervensystem. Blei baut sich sehr langsam ab und verbleibt daher sehr lange in der Umwelt als Gift und lagert sich langfristig in Knochen an.

Besonders betroffen davon sind die geschützten Seeadler: die häufigste Todesursache bei Seeadlern ist Bleivergiftung durch Blei-Munition, da diese Vögel oft die Reste von Jagdaufbrüchen im Wald fressen und so die Bleikugeln, oder deren Fragmente aufnehmen. Natürlich gilt das für viele Greifvögel die auch Aas fressen, wie Bussard, Milan, usw.

Im Nationalpark Hohe Tauern wird schon länger bleifrei gejagt. Das soll zukünftig auch im Burgenland so sein. Immerhin ist ein großer Teil der Landesfläche Naturschutzgebiete.

Ein EU-weites Verbot gibt es inzwischen für Feuchtgebiete. Laut Datenerhebungen der Europäischen Chemikalienagentur (Echa) verenden jährlich etwa 1,5 Millionen Wasservögel in der EU an den verschossenen Munitions-Überresten der Jagd in der Nähe von Feuchtgebieten qualvoll. Enten, Gänse und andere Wasservögel nehmen die winzigen Bleischrotkörner aus dem Wasser mit der Nahrung auf. Die Vögel fressen die Bleikügelchen, im Glauben, es handle sich um kleine Steinchen, die sie zur Verdauung aufnehmen.

Auch im Wildbret finden sich durch die Bleigeschosse oft erhöhte Bleiwerte. Allgemein gilt in Österreich die Empfehlung, dass vor allem Kinder, Schwangere und Frauen mit Kinderwunsch Wild nicht in größeren Mengen und regelmäßig verspeisen sollten.

Inzwischen gibt es gute Alternativen zur Bleimunition. Stahlschrot erfüllt laut Expert*innen die Herausforderungen und liegt auch preislich bei Bleimunition. Es spricht also nichts gegen ein Ende der Bleimunition.

Auch wenn die EU bereits an einem generellen Verbot der Bleimunition arbeitet, es ist zu befürchten, dass das vor 2024 kaum umgesetzt werden kann. So wichtig diese Initiative EU-weit ist, sie kommt spät. Das Burgenland geht hier vorbildlich voran.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Mit der Jagdausübung gelangt Munition bzw. Teile davon in die Umwelt. Das bisher für Projektile fast ausschließlich verwendete Schwermetall Blei ist dabei insbesondere für geschützte Greifvögel toxisch. Daher soll ein grundsätzliches Verbot für die Verwendung derart schädlicher Munition eingeführt werden, sofern ökologisch verträglichere Alternativen zur Verfügung stehen und verwendet werden können. Die Landesregierung hat die entsprechenden Kaliber mit Verordnung festzustellen, wobei auf die Verfügbarkeit entsprechender Munition am Markt sowie auf die jagdlichen Eigenschaften der alternativen Munition Bedacht zu nehmen ist. In einer solchen Verordnung werden auch sachgerechte Ausnahmen für bereits in Verwendung stehende Jagdwaffen vorzusehen sein, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften (insbesondere eines ausreichend großen Freifluges im Lauf) für die Verwendung alternativer (bleifreier) Geschosse nicht geeignet sind.